

Politischer Umgang mit Prostitution

1. Prostitutionsverbot – Prohibitionismus

(z.B. China, Islamische Staaten, USA)

Das Anbieten sexueller Dienstleistungen ist generell **verboten**.

2. Sexkaufverbot

(z.B. Schweden, Frankreich)

Die Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen ist strafrechtlich **verboten**, das Anbieten jedoch nicht (Prinzip der **Freierbestrafung** bzw. Schwedisches Modell, da international 1999 von Schweden eingeführt).

*Jegliche **Kriminalisierung** (Punkt 1 & 2) erhöht das Gewaltrisiko, drängt Prostituierte in schlechtere Arbeitsbedingungen, aber schafft die Prostitution nicht ab.*

3. Prostitution ist legal, aber unreguliert

(z.B. Spanien, Schweiz)

Prostitution an sich ist in diesen Staaten **geduldet**, d.h. gesetzlich **nicht** explizit **geregelt**.

4. Prostitution ist legal und reguliert

(z.B. Deutschland, Niederlande, Österreich)

In diesen Staaten ist Prostitution **erlaubt** und wird anhand von Vorschriften **reguliert**.

Das deutsche Modell wird auf der umliegenden Seite konkretisiert.

Regulierung der Prostitution in Deutschland

1. Prostitutionsgesetz (2002)

Prostitution ist demnach nicht mehr sittenwidrig und ermöglicht den SexarbeiterInnen zum einen Entgeltforderungen einzuklagen und zum anderen einen geregelten Zugang zur Krankenversicherung.

2. ProstituiertenSchutzGesetz (2017)

- Anmeldepflicht für Prostituierte

Es besteht eine Pflicht zur **Anmeldung** vor Aufnahme der Tätigkeit. Bei der Anmeldung ist ein **Informations- und Beratungsgespräch** zu führen bei dem die Prostituierten über ihre Rechte und Pflichten aufgeklärt werden.

- Erlaubnispflicht für Prostitutionsgewerbe

Wer ein Prostitutionsgewerbe betreiben will, bedarf einer Erlaubnis. Um diese zu erfüllen, müssen gesetzliche Mindestanforderungen, wie die Einhaltung von Hygienestandards und Arbeitsschutzbestimmungen eingehalten werden. Die Zuverlässigkeit der BordellbetreiberInnen und der MitarbeiterInnen werden überprüft. Jemand, der z.B. wegen Menschenhandel verurteilt ist/war, darf kein Bordell betreiben.

- Gesundheitsberatung für Prostituierte

Prostituierte müssen jährlich eine gesundheitliche Beratung wahrnehmen, unter 21-Jährige sogar im halbjährlichen Abstand.

- Kondompflicht und Werbeverbot

Es besteht eine Kondompflicht für Prostituierte und deren Kunden. Werbung, die Rechtsgüter, insbesondere den Jugendschutz, beeinträchtigt oder Praktiken ohne Kondom anpreist ist **verboten**.

3. Sperrbezirk

Die Prostitution ist meist zeitlich und räumlich durch städtische Sperrbezirksverordnungen eingeschränkt. Ein **Sperrbezirk** ist ein Gebiet, in dem die Prostitution wegen Jugendschutz und öffentlichem Anstand ausnahmslos verboten ist.

4. Bestrafung der Freier von Zwangsprostituierten (2016)

Ein Freier macht sich strafbar, wenn er wissentlich die Zwangslage eines Opfers von Menschenhandel und Zwangsprostitution ausnutzt (§ 232 a StGB).